

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft: Achtung Boykottverbot!

Regelungen über Sanktionen finden sich heutzutage in vielen Verträgen mit internationalem Bezug. Oftmals wird die Einhaltung von Sanktionsvorschriften ausdrücklich verlangt. Aber Vorsicht! Denn die Beteiligung an einem Boykott gegen einen anderen Staat ist nach deutschem Recht in einem bestimmten Umfang verboten.

Die M. Bargo GmbH schloss mit einem US-Unternehmen einen Kaufvertrag über mehrere Hochleistungsrechner. Als Käuferin sollte sie danach gewährleisten, dass sie keine wie in dem Vertrag definierte sanktionierte Person sei, sie keine Geschäftsaktivitäten in oder mit einem wie in dem Vertrag definierten sanktionierten Land (z. B. Iran, Nordkorea und Kuba) habe und sie ihre internen Abläufe und Prozesse in einer Art und Weise organisiere, die die Einhaltung bindender Sanktionen bestmöglich sicherstellen und gewährleisten würde.

Als Sanktionen wurde jede(s) Gesetz, Verordnung, Exekutivanordnung, Embargo, beschränkende Maßnahme oder eine andere Rechtssetzung jeder Art in Bezug auf Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen definiert, die von einer Sanktionsbehörde erlassen oder in Kraft gesetzt werden. Sanktionierte Person ist nach der vertraglichen Definition u. a. jede Person, die auf einer Sanktionsliste (z. B. OFAC-Liste) geführt ist oder die mehrheitlich im (Mit-)Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die auf einer Sanktionsliste geführt wird.

### Verbot von Boykotterklärungen

Warum sollte die Käuferin dies denn nicht akzeptieren? Schließlich beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland doch auch an Sanktionen. Die Antwort ist eindeutig, auch wenn sie bei grenzüberschreitenden Geschäften immer wieder

zu Problemen führt. Die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr, durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt (Boykott-Erklärung), ist nach § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verboten. Dies gilt – vereinfacht ausgedrückt – nicht für eine Erklärung, die abgegeben wird, um den Anforderungen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme ei-

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

nes Staates gegen einen anderen Staat zu genügen, gegen den auch 1. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, 2. der Rat der Europäischen Union oder 3. die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat.

### Einschränkung des Verbots von Boykotterklärungen

Um unzulässige Boykotterklärungen kann es sich u. a. bei negativen Ursprungserklärungen handeln, die ein ganz bestimmtes zu boykottierendes Land ausschließen, oder Blacklist-Erklärungen, mit denen ein Lieferant erklärt, dass ein Unternehmen nicht auf einer Schwarzen Liste geführt wird, die in Zusammenhang mit einem boykottierenden Staat steht. Vorsicht: Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 7 AWV erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Wenn ein deutsches Unternehmen im Hinblick auf § 7 AWV gegenüber der anderen Vertragspartei Bedenken zu vertraglichen Sanktionsregelungen äußert, stößt dies aber oft auf Unverständnis. Denn andere Staaten scheinen keine derartigen Regelungen zu kennen. Ein oftmals unlösbarer Konflikt. In dem Ausgangsfall könnte die Käuferin versuchen, eine einschränkende Regelung dahingehend durchzuset-

zen, dass jede vertragliche Regelung, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Sanktionen, Embargos oder Boykotte gegen ein anderes Land bezieht oder die Rechte oder Pflichten im Hinblick auf derartige Sanktionen, Embargos oder Boykotte gegen ein anderes Land enthält, nur insoweit Anwendung finden soll, als die Sanktionsklauseln, ihre Anwendbarkeit oder die Ausübung von Rechten daraus nicht zu einer Verletzung, einem Konflikt mit oder einer Haftung u. a. nach § 7 AWV oder jedem anderen Anti-Boykott-Gesetz führen, das auf sie anwendbar ist.

Im Übrigen gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die nach einem Runderlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie keine verbotene Boykotterklärung darstellen. Hierzu zählen u. a. positive Ursprungserklärungen, die bestätigen, dass eine Ware entweder ausschließlich aus einem Land oder aus mehreren Ländern kommt, die ausdrücklich in der Erklärung genannt sind, oder Erklärungen über die Beachtung der Gesetze des Empfangslandes, wenn sich aus dem Zusammenhang mit anderen vom Lieferanten abgegebenen Erklärungen nicht ergibt, dass sich dieser an einem Wirtschaftsboykott gegen einen dritten Staat beteiligt. Oftmals geht es aber wohl kaum ohne professionalen Rechtsrat.

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



### Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

